

Stellungnahme zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) in der Fassung vom November 2024 (6. MÄStV)

Stiftung Digitale Chancen, am 02.05.2025 aktualisierte Version der Stellungnahme vom 20.06.2022

Vorbemerkung

Aufgabe der Stiftung Digitale Chancen ist es seit dem Gründungsjahr 2002, die gesellschaftlichen Folgen der Digitalisierung zu erforschen, sich für den chancengleichen Zugang aller Menschen zum Internet einzusetzen und ihre Medienkompetenz zu stärken. Ihr Ziel ist es, die digitale Integration aller gesellschaftlichen Gruppen zu fördern und einer drohenden digitalen Spaltung entgegenzuwirken. Die Befassung mit Fragen des Kinder- und Jugendschutzes im Internet gehört seit ihrer Gründung zu den Kernaufgaben der Stiftung. Sie verfolgt bei ihren Maßnahmen stets Konzepte und Strategien, die sich an den durch die Digitalisierung ermöglichten Chancen für alle Bevölkerungsgruppen orientieren.

Der durch die Rundfunkkommission vorgelegte Vorschlag zur Novellierung des JMStV fokussiert – so die Erläuterungen – darauf, „die Möglichkeiten des technischen Jugendmedienschutzes in Deutschland zu verbessern. Die bereits vorhandenen Jugendschutzsysteme sollen demnach optimiert und so miteinander verknüpft werden, dass sie ihre Wirksamkeit bestmöglich entfalten können. Der neue Ansatz sieht einen geräteweiten, individuell leicht einstellbaren und einfach zu konfigurierenden Jugendschutz auf Endgeräten vor. Im Fokus stehen Apps, da über sie ein Großteil der Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen erfolgt.“

Im Folgenden kommentieren wir den Diskussionsentwurf entlang der in der Synopse aufgeführten Änderungen und Ergänzungen; wir berücksichtigen dabei auch Abschnitte, die unverändert erhalten bleiben sollen, unseres Erachtens aber einer Änderung oder Ergänzung bedürfen.

Für die Kommentierung wählen wir gemäß unserem Auftrag eine kinderrechtliche und chancenorientierte Perspektive, die sich vorrangig stützt auf die 25. Allgemeine Bemerkung über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld¹, die vom Kinderrechteausschuss im März 2021 verabschiedet wurde. Allgemeine Bemerkungen zur UN-Kinderrechtskonvention (KRK) sind Äußerungen des UN-Kinderrechteausschusses zu grundsätzlichen Fragen von Auslegung und Verständnis des Kinderrechtsabkommens. Mit der 25. Allgemeinen Bemerkung wurde erstmals eine Auslegung der gesamten UN-KRK im Hinblick auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in einem von digitalen Medien geprägten Umfeld vorgenommen. Die Bedeutung der 25. Allgemeinen Bemerkung als

¹ <https://www.kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/topic.280/key.1738>

Orientierungsrahmen für staatliches Handeln im Prozess der digitalen Transformation der Gesellschaft ist daher weitreichend.

Im ersten Abschnitt der 25. Allgemeinen Bemerkung betont der Kinderrechteausschuss die Bedeutung des digitalen Umfelds für die Wahrnehmung der Rechte, die Kindern durch die UN-Kinderrechtskonvention garantiert werden, und zitiert in Absatz 1 junge Menschen selbst mit den Worten: „Durch digitale Technologien können wir Informationen aus der ganzen Welt bekommen.“ „[Die digitalen Technologien] haben mich mit wichtigen Aspekten bekannt gemacht, durch die ich mich selbst identifiziere.“ „Wenn man traurig ist, kann das Internet einem helfen, etwas zu sehen, das einem Freude macht.“

Diese auf das Ausschöpfen der Potenziale der Digitalisierung ausgerichtete Perspektive sowie der der UN-KRK inhärente Dreiklang aus Schutz, Befähigung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen bilden die Grundlage der folgenden Ausführungen.

Zum Normtext

Die Ergänzung des in § 1 dargelegten Zwecks des Staatsvertrags um das Schutzziel der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen, wie es in § 10a des novellierten Jugendschutzgesetzes festgeschrieben ist, ist aus Gründen der Kohärenz zwischen den beiden Gesetzestexten ausdrücklich zu begrüßen.

Die in § 2 vorgenommene Erweiterung des Geltungsbereichs auf Betriebssysteme steht in Einklang mit dem erklärten Ziel, den technischen Jugendmedienschutz zu verbessern. Ob das damit verfolgte Ziel, eines „geräteweiten, individuell leicht einstellbaren und einfach zu konfigurierenden Jugendschutzes“ erreicht werden und der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Inhalten und sowie vor den aus der Interaktion mit anderen Personen und Angeboten potenziell resultierenden Gefährdungen gewährleistet werden kann, ist zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht absehbar. Insbesondere ist die Frage zu stellen, ob ein technischer Jugendmedienschutz, der auf Betriebssysteme zielt, welche von i.d.R. nicht in Deutschland ansässigen Herstellern und Anbietern für einen globalen Markt entwickelt werden, auf nationaler Ebene mit einem in der Zuständigkeit der Bundesländer liegenden Regelungswerk wirksam adressiert werden kann.

Die Ergänzung von § 2 Abs. 1 um die Sätze 5 und 6 dient der Kohärenz der Regelungen des JMStV mit der E-Commerce-Richtlinie (Richtlinie 2000/31/EG) und trägt zur Klarstellung bei. Offen bleibt allerdings, wie diese Ergänzung europarechtlich einzuordnen ist und ob und inwiefern sich daraus ein potenzieller Widerspruch zu den Änderungen des § 2 Abs. 2 ergibt.

In § 3 wird die Definition des Begriffs Jugendschutzprogramm nach 5. verschoben, unter 6. wird der Begriff des Betriebssystems bestimmt. Hier regen wir an wie folgt zu ergänzen: „..., die dem Zugang zu und der Nutzung von Angeboten nach Nr. 1 dienen, ...“.

Die weiteren Begriffsbestimmungen in § 3 werden im Interesse der Verständlichkeit des Normtextes auch für Nicht-Jurist*innen ausdrücklich begrüßt. Dennoch bleibt die Differenzierung der Begriffe unter 5. Jugendschutzprogramm und unter 8. Jugendschutzvorrichtung schwer verständlich und für Anwendende kaum nachvollziehbar.

Zu § 4, Abs. 1 regen wir erneut an, unter Bezugnahme auf die Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse² die Verwendung des Begriffs „kinderpornografisch“ zu vermeiden und stattdessen zu formulieren „Darstellungen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung gem. § 184b (1) und 184 c (1), die dort als kinder- resp. jugendpornografisch bezeichnet werden.“

Zu § 4 Abs. 3 regen wir an, den Satz wie folgt zu ergänzen „Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) legt im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle und unter Einbeziehung weiterer fachlicher Expertise Anforderungen an Maßnahmen zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes fest.“

Wesentlich für die Novellierung des JMStV sind die in § 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen.

Wir begrüßen, dass durch die Bezugnahme auf die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen in Abs. 1 der Jugendmedienschutz durch den JMStV in Kohärenz mit dem Jugendschutzgesetz reguliert werden soll. Die geforderten „technisch auslesbaren Kennzeichen“ könnten hier in Beziehung gesetzt werden zu entsprechenden Content Rating Mechanismen und dadurch verständlicher gemacht werden. Insbesondere aber ist neben den technisch auslesbaren Kennzeichen eine Berücksichtigung derartiger Risiken bei der Alterseinstufung zu fordern, da nur so tatsächliche Kohärenz der beiden Regelungswerke hergestellt wird.

Die in § 5 Abs. 1 vorgenommene Ergänzung hinsichtlich der Berücksichtigung von außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegenden Umständen der jeweiligen Nutzung des Mediums bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung wird begrüßt, ebenso die Ergänzung der Altersstufen um die Stufe 0 „Ohne Altersbeschränkung“.

² <https://ecpat.org/wp-content/uploads/2025/04/Second-Edition-Terminology-Guidelines-final.pdf>

Die in § 5 Abs. 2 vorgenommene Ergänzung zur Vermeidung von Doppelbewertungen und die daraus resultierende Wahlfreiheit der Anbieter, welcher Einrichtung der Selbstkontrolle (SKE) das Angebot zur Bewertung vorgelegt wird, erachten wir als wenig zielführend, zumal damit implizit die Annahme einhergeht, dass verschiedene SKE zu einer unterschiedlichen Bewertung kommen können. Dem kann die § 20 Abs. 3 und Abs. 5 geregelte Aufsicht der KJM im Falle der Überschreitung der Grenzen des Beurteilungsspielraums durch die SKE nur bedingt entgegenwirken.

Die in § 5 Abs. 4 enthaltenen Hinweise auf die „Zeit“ der Verbreitung von Inhalten resp. die „Sendezeit“ sind angesichts der nicht linearen Verbreitung von Inhalten nicht mehr zeitgemäß.

Angesichts des Nutzungsverhaltens von Kindern ist zu hinterfragen, ob der unverändert gebliebene Abs. 5, d. h. die getrennte Bereitstellung von Inhalten mit entwicklungsbeeinträchtigender Wirkung von für Kinder bestimmten Angeboten noch ausreichende Schutzwirkung entfalten kann und somit die Freistellung der Anbieter gerechtfertigt ist.

Zu § 5 Abs. 8 regen wir an den Satz wie folgt zu ergänzen „Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) legt im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle und unter Einbeziehung weiterer fachlicher Expertise (z. B. durch das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet jugendschutz.net) Anforderungen an die Eignung technischer Mittel im Sinne des Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes fest.“

Die in § 5c Abs. 3 vorgenommene Verpflichtung der Anbieter, auf eine Alterseinstufung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 oder nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot durch eine deutlich wahrnehmbare Kennzeichnung vor oder mit Beginn des Angebots hinzuweisen, wird ausdrücklich begrüßt, sowohl hinsichtlich der Kohärenz der Regelungswerke als auch in Bezug auf die Verpflichtung zur Information und Transparenz gegenüber den Nutzenden.

Der ebenfalls zur Ergänzung vorgeschlagene Satz „Sie sollen zudem auf die wesentlichen Gründe für die Alterseinstufung und auf Gefahren für die persönliche Integrität nach § 5 Abs. 1 Satz 2 hinweisen.“ wird begrüßt, die Bereitstellung eines Beispieldialogs wesentlicher Gründe erscheint angebracht.

Die Formulierung von § 5c Abs. 4 ist missverständlich, da nicht der Anbieter ein Jugendschutzprogramm verwendet, sondern vielmehr die Nutzenden, d. h. in der Regel die Erziehungsverantwortlichen. Wir regen daher an, die missverständliche Formulierung zu korrigieren und im Interesse der Verständlichkeit für Erziehungsverantwortliche als Anwender von Jugendschutzprogrammen diese wie folgt zu ergänzen „... in leicht erkennbarer Form und verständlicher Sprache hinzuweisen.“

Die in § 7 Abs. 1 vorgenommene Streichung der Verpflichtung zur Bestellung eines*r Jugendschutzbeauftragten sowie die damit einhergehende Ergänzung des Abs. 3 ist zur Klarstellung des Anwendungsbereichs im Verhältnis zu den Vorschriften des DSA nachvollziehbar, aus kinderrechtlicher Perspektive jedoch abzulehnen. Jede Ausnahme von dieser Verpflichtung trägt zu einer Reduzierung des Jugendschutzniveaus bei, die im Widerspruch zu den Forderungen der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25, Abschnitt I, Abs. 35 -39 Kinderrechte und der Wirtschaftssektor steht.

Kernstück der Novellierung ist der neu gefasste III. Abschnitt Technischer Jugendmedienschutz. In § 11 werden wie bisher die Anforderungen an Jugendschutzprogramme und in § 12 werden neu die Anforderungen an Jugendschutzvorrichtungen von Betriebssystemen sowie in § 12 a Ergänzende Bestimmungen für Apps mit anerkannten Jugendschutzprogrammen oder geeigneten technischen oder sonstigen Mitteln definiert. Es bleibt aus unserer Sicht unklar, inwieweit diese in den vorgenannten Paragraphen genannten Instrumente miteinander korrespondieren oder unabhängig voneinander wirken sollen. Studien wie die des Hans-Bredow-Instituts³ oder der Jugendmedienschutzindex der FSM⁴ belegen, dass der Bekanntheitsgrad von Jugendschutzinstrumenten unter Eltern und anderen Erziehungsverantwortlichen gering ist und diese Jugendschutzsoftware kaum von Antivirus-Programmen oder umfassenden Security-Suites unterscheiden können. Trotz einem grundsätzlich vorhandenen Interesse, ist die Bereitschaft, derartige Instrumente einzusetzen, auch aus pädagogischen, technischen oder medienbezogenen Gründen gering.

Es ist zu erwarten, dass bei Inkrafttreten des JMStV in der vorliegenden Fassung die „On-off“-Funktionalität der Jugendschutzvorrichtung innerhalb der „von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme“ den Vorrang bekommt gegenüber den komplexeren Jugendschutzprogrammen gem. § 11. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass der technische Jugendmedienschutz so gestaltet werden soll, dass er „in einfacher, leicht zugänglicher und abgesicherter Weise aktiviert, deaktiviert und angepasst“ werden kann. Aus kinderrechtlicher Perspektive ist diese scheinbar einfache Option allerdings in Frage zu stellen: Wenn der Zugang zu einer Vielfalt von Informationen für Kinder und Jugendliche nicht differenziert geregelt, sondern durch eine One-Button-Option verhindert wird, entspricht dies gerade nicht der Forderung der 25. Allgemeinen Bemerkung in Abschnitt VI. Grundrechte und Freiheiten, A. Informationszugang und wird dem Pluralitätsanspruch nicht gerecht. Nicht die Verhinderung des Zugangs und der Nutzung digitaler Dienste, sondern vielmehr ein breites und diverses Angebot medialer Inhalte ist Voraussetzung für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen mit Medien. Ein allein auf technischen Einstellungen

³ Jugendschutzsoftware im Erziehungsalltag: Akzeptanz und Einsatz technischer Hilfsmittel in der elterlichen Medienerziehung, <https://www.hans-bredow-institut.de/de/projekte/jugendschutzsoftware-im-erziehungsalltag>

⁴ Jugendmedienschutzindex 2022, https://www.fsm.de/files/2023/01/fsm_jmsindex_2022_barrierefrei.pdf

beruhend eingeschränkter medialer Erfahrungsraum, wie er durch die in § 12 Abs. 3 Pkt 1. bis 4. definierten Anforderungen geschaffen werden soll, kann dem Diversitätsgebot gem. Abs. 51 der 25. Allgemeinen Bemerkung⁵ nicht gerecht werden.

Wir weisen zudem darauf hin, dass jede in das Betriebssystem integrierte Maßnahme des technischen Jugendschutzes, auch wenn diese wie zuvor zitiert in einfacher Weise zu aktivieren, deaktivieren oder anzupassen ist, abhängig ist von der Bereitschaft und der Fähigkeit der Erziehungsverantwortlichen, eine korrekte Altersangabe vorzunehmen. Die UN-Kinderrechtskonvention verlangt in Art. 5 die Respektierung des Rechts der Eltern, die das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen leiten und führen sollen. Ungeachtet dessen kann und darf die Verwirklichung eines zeitgemäßen und wirksamen Jugendmedienschutz nicht allein von der Wahrnehmung dieser Verpflichtung durch die Erziehungsverantwortlichen abhängig sein. Auch darf sich die Verantwortung der Anbieter nicht allein auf die Bereitstellung eines technischen Jugendschutzzinstruments beschränken, welches durch die Einbettung in das Betriebssystem eine scheinbar automatisch erreichte Sicherheit suggeriert und zudem durch die im Betriebssystem hinterlegte einzelne Alterskonfiguration die Mediennutzungspraktiken innerhalb von Familien nicht berücksichtigt. Um einen effizienten Jugendmedienschutz mittels der Jugendschutzvorrichtung im Betriebssystem zu erreichen, müsste bei der gemeinschaftlichen Nutzung oder der Weitergabe von Endgeräten die eingestellte Alterskonfiguration jeweils entsprechend angepasst werden. Dies stellt insbesondere Familien mit mehreren Kindern vor Herausforderungen. In welcher Weise Angebote z. B. im Bereich des Videostreamings, die bereits heute die Inhaltsteuerung über mehrere Profile mit unterschiedlicher Alterseinstellung ermöglichen, mit der im Betriebssystem hinterlegten Alterskonfiguration zusammenwirken sollen, bleibt unklar.

Wir begrüßen die Berücksichtigung von Apps bei der Novellierung des JMStV, sind jedoch der Ansicht, dass auch der Zugang zu Apps, die schon jetzt eine die Browsernutzung häufig überwiegende und künftig noch stärkere Bedeutung für die Nutzung digitaler Medien durch Kinder und Jugendliche haben werden, nicht nur unter dem Anspruch auf Schutz, sondern auch unter Berücksichtigung von Befähigungs- und Teilhaberechten gestaltet sein muss.

Aufgrund dieser generellen Bedenken gegenüber den vorgeschlagenen Regelungen sehen wir von einer weiter detaillierten Kommentierung des Textes von §§ 12 und 12 a an dieser Stelle ab.

⁵ Die Vertragsstaaten sollen (...) sicherstellen, dass Kinder Zugang zu einem breiten Spektrum an Informationen haben, darunter auch solche der öffentlichen Hand, in Bezug auf Kultur, Sport, Kunst, Gesundheit, zivilgesellschaftliche und politische Angelegenheiten und Kinderrechte.

Die Herstellung von Kohärenz mit den Regelungen der DSGVO durch die Einfügung der Verpflichtung zum Datenschutz in § 12 b wird begrüßt.

Die in § 14 Abs. 3 vorgeschlagene Erweiterung der KJM um Mitglieder mit ausgewiesenem technischem Sachverstand für Fragen des Jugendmedienschutzes begrüßen wir. Die Reduzierung der Anzahl der Vertreter*innen der Obersten Landesjugendbehörden lehnen wir ebenso ab wie die Einschränkung der Rolle der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde auf eine lediglich beratende Funktion, weil dies dem angestrebten Zusammenwirken von Bund und Ländern beim Jugendmedienschutz zuwiderläuft.

In § 16 Satz 2 ist Pkt. 3 wie folgt zu korrigieren: „3. Die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 3 Satz 4.

In § 16 (2) der die Zusammenarbeit der KJM mit weiteren für Fragen des Jugendschutzes zuständigen Stellen regelt, regen wir an, das Wort „kann“ in Satz 1 durch das Wort „soll“ zu ersetzen, um auch hier die angestrebte Zusammenarbeit als Verpflichtung und nicht nur als Option zu verankern.

In die Zuständigkeit der KJM fällt nach § 16 neu 6 „die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme nach § 12 Abs. 1 Satz 1.“ Dazu regen wir an, zu ergänzen „auf der Grundlage unabhängiger quantitativer Erhebungen z. B. des MPFS (JIM-, KIM-Studien)“.

Übergreifende Hinweise zum Text

Unter Verweis auf die Luxembourg-Guidelines⁶ regen wir an, im Zuge der Novellierung gesetzlicher Regelungen die Verwendung des Begriffs Kinderpornografie generell zu vermeiden und, wo dies aufgrund von Referenzen auf andere Gesetzestexte (wie z.B. StGB) nicht möglich ist, einen Verweis auf die durch die Guidelines veränderte Terminologie einzufügen.

Kinder und Jugendliche nutzen digitale Medien heute unabhängig von Ort und Zeit. Daher sind Verweise auf „Sendezeitbeschränkungen“ als Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten heute nicht mehr angemessen und sollten im Sinne eines modernen Jugendmedienschutzes neu gedacht werden.

Abschließende Bemerkungen

Wie zuvor ausgeführt ist die Fokussierung auf eine scheinbar einfache technische Jugendschutzvorrichtung aus kinderrechtlicher Perspektive fragwürdig. Sie wird der Komplexität der Ausgestaltung eines altersgerechten digitalen Erfahrungsraumes für Kinder und Jugendliche nicht gerecht und entspricht damit weder dem in Art. 5 der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Prinzip der sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern noch dem Modell des Intelligenten

⁶ <https://ecpat.org/wp-content/uploads/2025/04/Second-Edition-Terminology-Guidelines-final.pdf>

Risikomanagements⁷, wie es am Zentrum für Kinderschutz im Internet entwickelt und im Gefährdungsatlas der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz⁸ aufgegriffen wurde.

Es steht zu befürchten, dass bislang seitens der Anbieter von Diensten (z. B. bei Streaming-Plattformen wie Netflix) bereits eingerichtete Optionen für einen altersdifferenzierten Zugang verschiedener Nutzer*innen eines Gerätes nicht weiterentwickelt werden, wenn eine einfache On-Off-Variante als gesetzeskonform gilt. Ebenso ist zu erwarten, dass den Anbietern technischer Jugendschutzprogramme der Markt entzogen wird und bisherige Entwicklungen, diese Programme zu verbessern, eingestellt werden. Von 2009 bis 2017 hat die Stiftung Digitale Chancen als Konsortialpartner das SIP-Benchmarking⁹ im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführt und dabei – unter Einbeziehung von Nutzer*innen – eine Vielzahl technischer Jugendschutzprogramme für stationäre und mobile Endgeräte auf deren Usability getestet. Auch dabei zeigte sich, dass viele Erziehungsverantwortliche zwar Interesse an technischen Jugendschutzinstrumenten haben, aber von der Komplexität, insbesondere des Installationsvorgangs und der Einrichtung altersabgestufter Profile häufig überfordert sind. Deshalb wurden durch das Projektkonsortium Empfehlungen für eine den Kompetenzen und Erwartungen von Erziehungsverantwortlichen entsprechende Ausgestaltung der Software formuliert. Das im JMStV als Jugendschutzvorrichtung bezeichnete Instrument signalisiert eine Einfachheit, die in der Realität nicht gewährleistet und der Komplexität der Herausforderungen nicht gerecht werden kann. Aus unserer Sicht ist es erfolgversprechender, Anreize für die Hersteller von Jugendschutzprogrammen zur Verbesserung ihrer Produkte zu setzen und auf eine altersgerechte Gestaltung von Angeboten, die für Kinder und Jugendliche zugänglich sind und von ihnen genutzt werden, hinzuwirken. Dazu zählen insbesondere altersgerechte Voreinstellungen, wie beispielsweise die Nichtauffindbarkeit der Profile von jüngeren Nutzenden sowie ein jeweils altersangemessener Funktionsumfang, wodurch den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern Rechnung getragen und der Erwerb von Medienkompetenz im Umgang mit digitalen Diensten gefördert werden kann. Voraussetzung dafür ist die Verpflichtung der Anbietenden zum Einsatz eines datensparsamen und anonymitätswahrenden Verfahrens der Altersfeststellung.

Die Bemühungen um einen verbesserten erzieherischen Jugendmedienschutz, wie sie durch das Schutzziel der Orientierung für Eltern und pädagogische Fachkräfte gem. JuSchG § 10a angeregt und gefördert werden, können nicht zuletzt durch die Fokussierung auf den technischen Jugendmedienschutz innerhalb der Betriebssysteme unterminiert werden. Der medienerzieherisch wertvolle und wichtige Dialog von Eltern und anderen Erziehungsverantwortlichen mit Kindern und

⁷ <https://kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/aus.11/key.1497/StartAt.1/page.1>

⁸ <https://www.bzki.de/bzki/service/publikationen/gefaehrungsatlas-digitales-aufwachsen-vom-kind-aus-denken-zukunftssicher-handeln-aktualisierte-und-erweiterte-2-auflage--197812>

⁹ Sip-Benchmark, <https://www.sipbench.eu/index.cfm/secid.9>

Jugendlichen – der auch im Rahmen der Durchführung der Installations- und Konfigurationsprozesse von Jugendschutzprogrammen stattfinden kann – könnte durch die trügerische Sicherheit einer vermeintlich einfachen technischen Option wie der Jugendschutzvorrichtung im Betriebssystem ausgehebelt werden.

Fazit

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder ist unzweifelhaft in die Jahre gekommen, so dass eine Novellierung notwendig ist. Der vorliegende Diskussionsentwurf mutet allerdings an wie die Renovierung eines veralteten Funktionsgebäudes, bei der nicht berücksichtigt wurde,

- welchem Zweck das Gebäude dient und von wem es genutzt wird,
- in welchem Land das Gebäude steht,
- welchen Zuständigkeiten die Renovierungsmaßnahmen unterliegen und
- dass es zuerst einer Erneuerung der alten Leitungen bedarf, um die eingebaute neue Technologie wirksam werden zu lassen.